

**Fachtag des Regionalverbandes
autismus Bodensee e.V. am 28.02.2015**

**Rechte von Menschen mit Autismus
- aktuelle Entwicklungen**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

1. Block

- Diagnose Autismus
- Versorgungsmedizinverordnung, Merkzeichen
- Grundlagen der Eingliederungshilfe
- Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

2. Block

- Autismustherapie
- Schule, Ausbildung, Studium/ UN-BRK

3. Block

- Teilhabe am Arbeitsleben / UN-BRK
- Wohnen / UN-BRK
- Heranziehung zu Kostenbeiträgen

Rechte von Menschen mit Autismus

Rechtliche Einordnung der Diagnose Autismus

Diagnose Autismus in medizinischer Hinsicht

Medizinische Klassifikation der Autismus-Spektrum-Störungen

→ ICD 10 F 84.0, 84.1, 84.5 (derzeit noch gültig)

Vertragsärztliche Versorgung: Diagnosen müssen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V nach der aktuellen ICD-Fassung (Internationale Klassifikation der Krankheiten) verschlüsselt werden

Die autistische Störung als solche ist **nicht heilbar** ! Einer Heilbehandlung im medizinischen Sinne zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können, z.B. Tics, Zwänge, Depressionen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Diagnose Autismus als Behinderung; Feststellung nach der Versorgungsmedizinverordnung (s.u.)

Das SGB IX regelt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

§ 2 SGB IX: → Behinderung bedeutet Teilhabebeeinträchtigung infolge einer Abweichung (länger als sechs Monate) der körperlichen Funktion/ geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit vom „typischen“ Zustand

Rechte von Menschen mit Autismus

Eine vollumfängliche Autismus-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, beinhaltet zugleich eine vielfältige **Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft.**

Autistische Störungen sind regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

Rechte von Menschen mit Autismus

Versorgungsmedizinverordnung (Stand 01.01.2011)

→ Voraussetzung: Diagnose nach ICD-10

→ Feststellung des **GdS** (Grad der Schädigungsfolgen) bzw. **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdS 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten (z.B. Integrationshelfer notwendig): GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdS 80 - 100

Problem → Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die rückwirkende Anerkennung der Schwerbehinderung bei Autismus wird von den Versorgungsämtern unterschiedlich beurteilt.

→ **VersorgungsmedizinVO**: Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. **Keine Pauschale Festsetzung** des GdB ab einem bestimmten Lebensalter

Die Rechtsprechung dazu ist uneinheitlich.

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «H»: Hilflosigkeit: Wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf bzw. eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist

- Grundsätzlich Erheblichkeit des Zeitaufwands, wenn dieser mindestens zwei Stunden täglich erreicht, vgl. Pflegestufe II
- Nicht hilflos ist derjenige, der nur in relativ geringem Umfang, d.h. täglich etwa bis eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen ist.
- Begriff der Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit aber nicht deckungsgleich → Hilflosigkeit auch bei einem täglichen Hilfsbedarf zwischen 1 und 2 Stunden, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege besonders hoch ist, z.B. wenn behinderungsbedingt ständige Aufsicht erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ bei **Kindern** ist stets nur der Teil der Hilflosigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilflosigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet; auch schon im ersten Lebensjahr kann infolge der Behinderung Hilflosigkeit vorliegen

- Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen.....ist regelmäßig Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.
- Bei geistiger Behinderung und GdB von 100 → i.d.R. Merkzeichen H
- Bei geistiger Behinderung und GdB von unter 100 → i.d.R. Merkzeichen H bis zum 18. Lebensjahr, wenn das Kind wegen seines Verhaltens ständiger Überwachung bedarf

Rechte von Menschen mit Autismus

Nachteilsausgleiche:

Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist

Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b Einkommenssteuergesetz

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «G» : Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; ortsübliche Fußwegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden.

Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann.

GdB von 100 → immer

GbB 80 bis 90 → meistens

GdB unter 80 → nur in Einzelfällen

Nachteilsausgleich: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich ohne Fahrausweis, Voraussetzung ist der Erwerb einer speziellen Wertmarke, § 145 Abs.1 Satz 3 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung

§ 146 Abs. 2 SGB IX: Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

→ wenn G oder H, dann regelmäßig auch B

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs. 2 Nr.1 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Unentgeltliche Beförderung, § 145 SGB IX

Bei „G“ bzw. „aG“ oder „H“u.A. können die öffentlichen Nahverkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden, Voraussetzung: Erwerb einer Wertmarke für € 72/Jahr bzw. € 36/½ Jahr

Bei „H“ wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben; kostenlos auch dann, wenn der freifahrtberechtigte schwerbehinderte Mensch seinen laufenden Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem SGB XII bestreitet.

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe

für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfe soll

- eine drohende Behinderung verhüten,
- eine vorhandene Behinderung sowie deren **Folgen** beseitigen oder **mildern**
- und den behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern

Rechte von Menschen mit Autismus

Sie wird in Ausrichtung an bestimmten **Zwecken** gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“

vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- die **seelische** Gesundheit eines **Kindes** oder **Jugendlichen** mit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- und daher ist die **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Fortsetzungshilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ausgestaltung und Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe (§ 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Exkurs:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem GdB von 50 ausgestellt, § 69 Abs.5 SGB IX. Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 68 ff SGB IX -- > Schwerbehindertenrecht (s.u.)

Aber: Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII, d.h. eine Behinderung ist ausreichend

Dies bedeutet, dass im Bereich Schule für Schüler ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

EingliederungshilfeVO (§ 60 SGB XII) unterscheidet nur zwischen

- geistig
- körperlich und
- seelisch

behinderten Menschen.

Kinder und Jugendliche mit Autismus können **geistig, seelisch** und **körperlich** behindert sein. Sie sind häufig **mehrfachbehindert**.

Rechte von Menschen mit Autismus

Rechtliche Ausgangslage:

bei **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht**, § 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei **körperlich** oder **geistig** behinderten Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem Recht der **Sozialhilfe**, SGB XII

Rechte von Menschen mit Autismus

In der **Verfahrenspraxis**:

bei Vorliegen des Asperger-Syndroms

→ in der Regel Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

bei frühkindlichem Autismus

→ in der Regel Sozialhilferecht (SGB XII)

Rechte von Menschen mit Autismus

Einordnung einer Mehrfachbehinderung ?

wenn Jugendhilfeleistungen mit **gleichartigen** Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren → **Vorrang der Sozialhilfe** (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.02.2012 (Az. 5 C 3.11))

- Nur wenn die Autismus-Diagnose eine **ausschließlich seelische** Behinderung feststellt, ist die Jugendhilfe zuständig.
- Immer dann, wenn neben einer **seelischen auch eine körperliche** oder **geistige** Behinderung vorliegt, ist die Sozialhilfe zuständig.

Rechte von Menschen mit Autismus

- Diskussion über die **sog. „Große Lösung“** (im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes)
Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung zur Jugendhilfe, SGB VIII
- Sitzung der beim BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) angesiedelten Arbeitsgruppe am 20.01.2015 → nach überwiegender Auffassung der Behindertenverbände wird dies befürwortet, aber es darf nicht zu einer Verschlechterung z.B. bei der Kostenbeteiligung kommen
- Eckpunkte des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. unter www.autismus.de

Rechte von Menschen mit Autismus

2. Block

Autismustherapie

Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum

Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ **Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensaltersstufe**

Rechte von Menschen mit Autismus

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- als **Hilfe** zur **schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- §§ 53 ff SGB XII: wenn und soweit Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- also keine schematische Begrenzung von Dauer und Umfang

Rechte von Menschen mit Autismus

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

a) Komplexleistungen in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

→ baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert

Rechte von Menschen mit Autismus

b) nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)

→ psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung

c) Heilbehandlungen für **sekundäre** Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter

→ kann aber eine Autismustherapie nicht dauerhaft ersetzen, da die Zielrichtung eine andere ist und Psychotherapie nach dem SGB V einer Begrenzung der Stundenzahl unterliegt

Rechte von Menschen mit Autismus

d) Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie

e) psychiatrische Leistungen: ambulant, teilstationär oder stationär

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulhilfen und UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

UN-BRK am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten

Schlüsselbegriffe, **Art. 3 UN-BRK**: Würde, Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit

Perspektivenwechsel

→ vom Konzept der Integration zum Konzept der **Inklusion**

→ von der Wohlfahrt und Fürsorge zur **Selbstbestimmung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Artikel 24 UN-BRK Bildung

völkerrechtlich verbindliche Originalausfertigung:

„**inclusive education**“

deutschsprachige Fassung „**integrative Bildung**“

Integration und **Inklusion** sind nicht als Synonyme anzusehen !

Konzept der Inklusion: Alle Kinder sind verschieden !

Eine inklusive Schule weist kein Kind ab, sondern passt sich den Bedürfnissen der einzelnen Schüler nach individueller Förderung an

Rechte von Menschen mit Autismus

Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, Oktober 2014

Nach Art. 24 UN-BRK gibt es eine Pflicht zur Schaffung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht einschließlich der Zurverfügungstellung der angemessenen Vorkehrungen.

Die Abschaffung von Förderschulen wird von der UN-BRK nicht gefordert.

Rechte von Menschen mit Autismus

Synopse der Länderschulgesetze (I)

Ein individueller Anspruch, der Zugang zu einer allgemeinen Schule vermittelt, ist derzeit lediglich in den Schulgesetzen in Hamburg, in Bremen und in Thüringen gegeben; in den übrigen Ländern fehlen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen.

In den meisten Schulgesetzen gibt es zwar ein „Wahlrecht“ der Erziehungsberechtigten; letztlich aber auch eine Möglichkeit der Schulbehörde - zwar verbunden mit einer Verpflichtung zur Anhörung in einem „partizipativen“ Verfahren - gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu entscheiden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Synopse der Länderschulgesetze (II)

In den meisten Länderschulgesetzen ist vorgesehen, dass eine gewünschte Zuweisungsentscheidung zu einer Sonderschule nicht endgültig sein darf.

Außer Hamburg stellen alle Länder die Möglichkeit des Zugangs zu einer allgemeinen Schule unter einen weitgefassten Organisations- und Ressourcenvorbehalt. Auch das ist eine Einschränkung des Wahlrechts der Eltern.

Die Sonder- oder Förderschule ist in allen Ländern bis auf Bremen noch immer Teil des Schulsystems.

Rechte von Menschen mit Autismus

Schulgesetz in BW (III)

§ 8a Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen.

Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben.

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 15 Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen

(1) Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten;.....

.....Aufzählung der Schultypen.....

(2)Heimsonderschule.....

Rechte von Menschen mit Autismus

(3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.

(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie **aufgrund der gegebenen Verhältnisse** dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.

(5)Zusammenarbeit der allg. Schulen mit Sonderschulen

(6)Bildung von Außenklassen.....

Rechte von Menschen mit Autismus

Pressemitteilung vom 24.02.2015: Ministerrat in Bad-Württ. gibt Gesetzentwurf zur Inklusion zur Anhörung frei

- zukünftig Wahlmöglichkeit zwischen allg. Schule und Sonderschule
- bisherige Pflicht zum Besuch einer Sonderschule soll entfallen
- Gemeinsamer Unterricht auch dann möglich, wenn der Schüler das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs nicht erreichen kann → zieldifferenter Unterricht → dieser soll grundsätzlich gruppenbezogen eingerichtet werden
- Die bisherigen Sonderschulen sollen sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln

Rechte von Menschen mit Autismus

Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus müssen von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
- bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII

finanziert werden

→ **ambulante Autismustherapie**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren.

Es gibt **keine quantitative Obergrenze** !

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsermittlung für Schulbegleitung

- Der individuelle Bedarf ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.
- Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl für Schulbegleitung.
- Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung** im Rahmen der Eingliederungshilfe.
- Eine (*medizinische und/oder pädagogische*) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine **rechtliche** Bindung ggü. dem Leistungsberechtigten begründen !

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO Schulbildung (I)

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (II)

2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 12 EingliederungshilfeVO

Schulbildung (III)

3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule

.....die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

(voraussichtliche Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. Erlangung des Abschlusszeugnisses als Voraussetzung)

Rechte von Menschen mit Autismus

Grundsatz:

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb seiner Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten. Wenn zur **Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft** des Kindes ein **Nachbereiten** des erlebten Schulalltages und eine **Vorbereitung** auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Rechte von Menschen mit Autismus

Urteil des SG Karlsruhe 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12

→ Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist **außerhalb des Kernbereichs** der pädagogischen Arbeit der Schule **nicht ausgeschlossen**

→ besteht für zumindest **unterstützende pädagogische Maßnahmen** regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird.
Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich.

Rechte von Menschen mit Autismus

→ Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung sind **auch während Ferienzeiten** nicht ausgeschlossen

→ Sofern keine andere Art der **Schülerbeförderung** in Betracht kommt, hat der Hilfeträger den Bedarf des behinderten Menschen ggf. durch Übernahme der für die täglichen Fahrten zur und von der Schule anfallenden Kosten für eine individuelle Beförderung mit einem **PKW** oder einem **Taxi** zu decken.

Rechte von Menschen mit Autismus

Kostenübernahme für Schulbegleitung: Abgrenzung der Verantwortlichkeit Träger der Eingliederungshilfe / Schulverwaltung

Dazu das **LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013**, Az. L SO 429/13 B ER (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt). Die Konstellation ist auf Schüler mit Autismus übertragbar.

Rechte von Menschen mit Autismus

Wesentliche Aussagen der Entscheidung des LSG NRW:

- Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)
- Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. **Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.**

Rechte von Menschen mit Autismus

- Die Verpflichtung der Eingliederungshilfe ist auch nicht nachrangig. Die anderweitige Verpflichtung muss rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein.
- Zwar würden die Kosten der Inklusion so quasi „durch die Hintertür“ den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe aufgebürdet. Diese in erster Linie politische Problematik darf aber nicht zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.

Zusammengefasst: Soweit der konkrete Unterstützungsbedarf eines Schülers mit Behinderung von den Schulen nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt werden kann, muss (einstweilen) der Träger der Eingliederungshilfe einspringen und die Kosten eines Integrationshelfers übernehmen.

Rechte von Menschen mit Autismus

LSG Bad.-Württ. vom 03.06.2013, Az. L 7 SO 1931/13 ER-B

Auch beim Besuch einer Sonderschule ist die Übernahme von Kosten für einen **qualifizierten** Schulbegleiter (im Sinne einer Autismusassistenz) im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich.

Lediglich **unterstützende (auch pädagogische)** Maßnahmen sind **nicht** dem **schulischen Kernbereich** zuzurechnen, wenn die eigentliche Beschulung (Unterricht, Wissensvermittlung und -einübung) durch die schulischen Lehrkräfte erfolgt.

Rechte von Menschen mit Autismus

**Urteil des LSG Bad.-Württ. vom 18. Februar 2015 – L 2 SO 3641/13
(nicht rechtskräftig)**

Die Kosten für die erforderliche Schulbegleitung einer Grundschülerin mit Down-Syndrom bei Besuch einer Regelgrundschule mit inklusiver Beschulung hat die Eingliederungshilfe zu tragen, wenn keine Lehrinhalte vermittelt werden, sondern sich die **Schulbegleitung auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt**.....

.....wie eine Fokussierung der Aufmerksamkeit auf das Unterrichtsgeschehen, die Verdeutlichung von Aufgabenstellungen, Unterstützung bei der Auswahl der richtigen Bücher und Hefte und kommunikative Hilfestellungen. Damit hätten sie **keine sonderpädagogischen Aufgaben** wahrgenommen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anmerkungen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 2014, S.78 zum Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.02.2014, Az. L 9 SO 222/13 B ER:

Wenn der Sozialhilfeträger bzw. Träger der Jugendhilfe die Schulbegleitung finanziert, kann er u.U. nach § 93 SGB XII bzw. § 95 SGB VIII **Rückgriff beim Schulträger nehmen.**

Der Schulträger kann somit verpflichtet werden, nachträglich die Kosten für eine Schulbegleitung zu übernehmen, wenn er es versäumt, für die sachgerechte Ausstattung der Schule Sorge zu tragen.

Auf diese Weise entsteht der notwendige politische Druck für eine „inklusionsgerechte“ Ausstattung der Schulen.

Rechte von Menschen mit Autismus

Etwas anders Kepert/Pattar unter http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2014_3.pdf

Die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg haben

- keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Schulbegleitungen aus übergegangenem Recht, weil nach dem Schulrecht zwar eine Pflicht für das Land besteht, allerdings in der Regel kein subjektiver Anspruch des behinderten Schülers
- aber einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ihrer im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Aufwendungen für Schulbegleiter für behinderte Schülerinnen und Schüler; allerdings nicht für die außerhalb des Aufgabenbereichs der Schule tätig gewordenen Schulbegleiter

Rechte von Menschen mit Autismus

Nachteilsausgleich in der Schule

Der Nachteilsausgleich ist eine überwiegend **pädagogische Fragestellung** und nur in geringem Maße einer juristischen Bewertung zugänglich.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält der § 126 SGB IX.

Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Rechte von Menschen mit Autismus

- **Nachteilsausgleich** dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen **Nachteile**
- **keine Bevorzugung** des jeweiligen Schülers
- differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen
- **fachliche** Anforderungen dürfen **nicht geringer** bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren
- Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf; eine Autismus-Spektrum-Störung Diagnose ist ausreichend

Rechte von Menschen mit Autismus

Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen:

Für die **Fülle der möglichen Einzelfälle** kann es nur einen **Rahmen** geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall **gemeinsam** getroffen werden können.

Innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, liegt das **Spektrum der Möglichkeiten**.

Rechte von Menschen mit Autismus

Einige Beispiele:

- Schriftliche Leistungen anstelle mündlicher oder umgekehrt
- Bereitstellen/Zulassen spezieller Arbeitsmittel (Laptop, PC, Diktiergerät etc.)
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation (z.B. Reizreduzierung)
- Hilfen zur Selbstorganisation (Strukturierungshilfen)
- Visualisierung von Aufgabenstellungen
- Verzicht auf soziale Arbeitsformen (Partner-, Gruppenarbeit)
- Separater Raum für Klassenarbeiten
- Zeitzugaben bei Klassenarbeiten

Rechte von Menschen mit Autismus

3. Block

Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben / UN-BRK

Art. 27 UN-BRK: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

.....für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern

.....sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden → barrierefreier Zugang

Rechte von Menschen mit Autismus

Dies bedeutet :

Art. 27 UN-BRK beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen

Aber:

Trennung erster / zweiter Arbeitsmarkt ?

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/
Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Wahl der Berufsausbildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten:

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen
- Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

Studium

-Finanzierung des **Lebensunterhalts** → Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

-Autismus- bzw. behinderungsspezifischer **Mehrbedarf** kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B.

- Fahrtkosten
- Kosten für einen Studienhelfer
- ambulante Autismustherapie

→ In Kürze wird autismus Deutschland e.V. Leitlinien zum Studium von Menschen mit Autismus vorlegen

Rechte von Menschen mit Autismus

Schwerbehindertenrecht

Besondere Regelungen zum Schutz schwerbehinderter Menschen in den §§ 68 ff SGB IX, z.B. Sonderkündigungsschutz, §§ 85 ff SGB IX (Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich)

Schwerbehinderung: wenn der GdB wenigstens 50 beträgt , § 2 Abs. 2 SGB IX

Gleichstellung mit wenigstens 30 Prozent: wenn infolge der Behinderung kein geeigneter Arbeitsplatz erlangt werden oder behalten werden kann, § 2 Abs. 3 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismusspezifische Ausrichtung bzw. Ausstattung der Integrationsfachdienste, § 110 SGB IX ?

- Erschließung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Autismus außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durch
 - Beratung; Unterstützung
 - Erschließung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Begleitung am Arbeitsplatz solange erforderlich
 - Nachbetreuung, Krisenintervention und psychosoziale Betreuung

- Problem: zu geringe Refinanzierung des Aufwands durch Fallpauschalen

Rechte von Menschen mit Autismus

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

(zuerkannt vom Sozialgericht für das Saarland, Urteil vom 17.02.2014, Az. S 26 AL 173/11, nicht rechtskräftig)

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus haben Anspruch auf Arbeitsassistenz

- für die Dauer von bis zu drei Jahren als **Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes**, 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S.2 SGB IX
- als **begleitende Hilfe im Arbeitsleben** durch die Integrationsämter, § 102 Abs.4 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Unterstützte Beschäftigung nach § 38 a SGB IX

Ziel:

- behinderten Menschen mit **besonderem Unterstützungsbedarf** eine angemessene, geeignete und **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten
- umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.
- Leistungen werden für **bis zu zwei Jahre** erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren **zwölf Monaten verlängert** werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

**Das weitergehende „Konzept Unterstützte Beschäftigung“
vgl. www.bag-ub.de**

- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann
 - greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich zu berücksichtigen sind
- Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention

Rechte von Menschen mit Autismus

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung **nicht, noch nicht** oder **noch nicht wieder** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten
- **und** zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwickeln.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird und
- **keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist

Menschen mit Autismus wird in einigen Fällen der Aufnahmeanspruch in die Werkstatt abgesprochen mit der Begründung, dass die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Rechte von Menschen mit Autismus

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Im Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX (gilt nicht in NRW) ist mit den Leistungsträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Rechte von Menschen mit Autismus

Anspruch auf eine 1:1 Betreuung

§ 9 der Werkstättenverordnung → lediglich ein Richtwert, der im Einzelfall bis hin zu einer **Einzelbetreuung** unterschritten werden kann

Anspruch auf eine zusätzliche Einzelbetreuung zuerkannt vom SG Rostock, Beschluss vom 31.08.2009, Az. S 4 ER 196/09 AL, veröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2010, S. 26 f

Anspruch auf eine zusätzliche Einzelbetreuung im Förderbereich einer Werkstatt, § 136 Abs. 3 SGB IX, zuerkannt vom SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10

Rechte von Menschen mit Autismus

Das **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg** hat mit **Urteil vom 20. Februar 2014**, Az. L 15 SO 54/12 einem Betroffenen mit Asperger-Syndrom eine Assistenz für den Arbeitsbereich einer Werkstatt zugesprochen.

In der Begründung führt das Gericht aus, dass in Ausnahmefällen Anspruch auf weitere Leistungen dann bestehen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass der behinderte Mensch in der WfbM seiner Behinderung entsprechend ausreichend versorgt wird, im Besonderen sichergestellt ist, dass er die angestrebte Arbeitsleistung bestmöglich erbringen kann.

Rechte von Menschen mit Autismus

Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** allerdings hat in einem aktuellen **Urteil vom 23.09.2014**, Az. L 7 AL 56/12 entschieden, dass eine Werkstattfähigkeit zu verneinen ist, wenn der behinderte Mensch mit dem Betreuungsschlüssel der Einrichtung nicht integriert werden kann, weil er ohne Arbeitsassistenz 1:1 auch später im Arbeitsbereich keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen werde. Es ging um eine Frau mit atypischem Autismus, die zur Kommunikation einen ausgebildeten Assistenten benötigt. Das Gericht kam bei der Feststellung des Sachverhaltes zum Ergebnis, dass die Klägerin ohne fremde Hilfe keine Arbeitsvorgänge realisieren könne.

Daraus wurde abgeleitet, dass **keine günstige Prognose** dahin besteht, dass sie **in Zukunft** eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX erbringen werde.

Rechte von Menschen mit Autismus

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung zur 1:1 Betreuung vertritt autismus Deutschland e.V. die Auffassung, dass eine 1:1 Betreuung **zumindest zeitlich befristet** in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nach § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird nun bestätigt durch folgende aktuelle Entscheidung:

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris)

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die Urteile werfen allerdings auch die Frage auf, ob § 136 SGB IX im Lichte des Art. 27 UN-BRK in dieser Form noch eine Berechtigung haben kann. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, hier tätig zu werden.

Die diskriminierende Unterscheidung von werkstattfähigen und nicht werkstattfähigen Personen ist Gegenstand der Beratungen der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten Verbände-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Bundesteilhabegesetzes, in die sich der Bundesverband autismus Deutschland e.V einbringt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Eingliederungshilfe für den Lebensbereich Wohnen nach §§ 53 ff SGB XII / UN-BRK

In **vollstationären Einrichtungen** der **Behindertenhilfe** wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt, § 27 b SGB XII

Zusammengesetzt aus:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Betreuungsleistungen)

Rechte von Menschen mit Autismus

Einkünfte des Bewohners z.B. aus der Grundsicherung werden mit den Heimkosten verrechnet.

Jeder Bewohner erhält ein **Taschengeld**; derzeit gemäß § 27 b Abs. 2 Satz 2 27 % des Eckregelsatzes von € 399,00 (Stand 01.01.2015)

z.Z. also € 107,73 Monat

Rechte von Menschen mit Autismus

Hilfebedarf und Betreuungsschlüssel

Menschen mit frühkindlichem Autismus, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen wohnen, brauchen in der Regel **eine intensive und spezielle Betreuung** in Wohneinrichtungen verbunden mit einem besonderen Stellenschlüssel.

→ Leitlinien des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu Wohnformen von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen

Rechte von Menschen mit Autismus

Wie wird der Hilfebedarf ermittelt ?

z.B. Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen (HMB-W), auch **Metzler-Verfahren** genannt:

→ kann neben anderen Verfahren als Grundlage dienen, bildet aber nicht alle speziellen Bedarfe von Menschen mit Autismus ab

vgl. insbesondere der Leistungstyp 14 in Nordrhein-Westfalen:
Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose
Autismus

<http://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/lt14lang.pdf>

Rechte von Menschen mit Autismus

Ambulant betreutes Wohnen

Der **Lebensunterhalt** (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) wird in der Regel durch eigenes Einkommen oder durch Leistungen der Grundsicherung bestritten.

Zusätzlich können Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fahrtkosten, bestimmte Hilfsmittel, Begleitung zu Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch genommen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 19 UN-BRK, Wohnen

Jeder Mensch mit Behinderung darf selbst entscheiden, wo und mit wem und in welcher Wohnform er leben möchte und er hat Anspruch auf die notwendigen Assistenzleistungen.

- innovative Wohnformen sind damit möglich
- insbesondere unter Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets

Der **Mehrkostenvorbehalt** des § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, wonach das Wohnen in einer stationären Einrichtung zumutbar ist, wenn das ambulante Wohnen unverhältnismäßig mehr kosten würde, ist **mit Art. 19 UN-BRK nicht vereinbar.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Zusätzliche Autismustherapie bei vollstationärem Wohnen im Erwachsenenalter?

Die Leistungsträger argumentieren häufig, dass eine zusätzliche Autismustherapie nicht notwendig sei, da durch die bewilligte Eingliederungshilfemaßnahme bereits der gesamte Bedarf der Rehabilitation abgedeckt sei.

Insbesondere wird in der Regel darauf verwiesen, dass die Wohneinrichtung dafür zuständig sei, den gesamten Bedarf durch eigenes Personal bzw. durch eigene Fachdienste abzudecken. Die mit dem Einrichtungsträger geschlossene **Leistungs- und Vergütungsvereinbarung** sei insofern abschließend.

Rechte von Menschen mit Autismus

Dem ist entgegenzuhalten, dass der betreffende Mensch mit Autismus einen Anspruch darauf hat, dass sein **gesamter Eingliederungshilfebedarf abgedeckt** wird, also wenn die Wohneinrichtung kein Angebot für Autismustherapie vorhält.

Die nötige Fachkompetenz muss entweder von der Einrichtung extern „**eingekauft**“ oder der Leistungsträger muss die Kosten für die Therapie **zusätzlich** bewilligen.

Alternativ dazu kann die Kostenübernahme für eine **andere spezielle Einrichtung** für Menschen mit Autismus (in der Regel mit einem höheren Kostensatz) erfolgen, die in der Lage ist, den Bedarf vollständig abzudecken.

Rechte von Menschen mit Autismus

Heranziehung zu Kostenbeiträgen

**Grundsatz: Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann.
Davon gibt es aber Ausnahmen !**

1) Kostenbeiträge für bestimmte Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Bei folgenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Kostenbeitrag auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme beschränkt.

Es handelt sich um sog. privilegierte Maßnahmen, die in § 92 Abs. 2 SGB XII aufgezählt sind:

Rechte von Menschen mit Autismus

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX

Rechte von Menschen mit Autismus

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit EUR 798,00 (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM, § 41 SGB IX
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

Rechte von Menschen mit Autismus

2) Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, § 91 SGB VIII.

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe keine Kostenbeiträge zu bezahlen sind.

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung (zuletzt geändert am 05.12.2013) und einer dazugehörigen Tabelle geregelt.

Rechte von Menschen mit Autismus

Zu beachten ist also Folgendes:

Bei Gewährung von Sozialhilfe sind bestimmte Maßnahmen bevorrechtigt.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe wird zwischen ambulant und teilstationär/stationär unterschieden.

Rechte von Menschen mit Autismus

3) Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:

a) im Rahmen der Sozialhilfe:

Wenn keine Einsatzgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal € 31,07 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal € 23,90 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Rechte von Menschen mit Autismus

Der Höchstbetrag ist zusammen also € 54,97.

Wenn die Eltern selbst bedürftig sind, können Sie sich auf Nachweis von der Beteiligung befreien lassen.

Rechte von Menschen mit Autismus

b) im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe:

Der Unterschied zur Sozialhilfe ist:

Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 725,00 monatlich).

c) bei Grundsicherung

Anspruch auf Grundsicherung entfällt, wenn ein Elternteil mehr als € 100.000 im Jahr verdient (Einkommen im Sinne des Einkommenssteuerrechts)

Rechte von Menschen mit Autismus

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**